

Bundesministerium für Finanzen Herrn Sektionschef DDr. Gunter Mayr Johannesgasse 5 1010 Wien Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien T 05-90 900-DW 4460| F 05-90 900-259 E Michael.Eberhartinger@wko.at W http://wko.at/fp

14. November 2016

Stabilitätsabgabegesetz

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs des Stabilitätsabgabegesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorweg dürfen wir anmerken, dass wir die Reform der Bankenabgabe als Signal und klares Bekenntnis zu einem wettbewerbsfähigen Finanzplatz und einer Verbesserung der Standortqualität insgesamt ausdrücklich begrüßen und anerkennen, wenngleich die vorgesehene Abschlagszahlung eine enorme Herausforderung für die österreichischen Banken darstellt.

Über diese grundsätzliche Beurteilung hinaus bestehen noch folgende Anliegen:

Abzug von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen von der Berechnungsbasis

Wir ersuchen, wie bisher vorgesehen, auch Pfandbriefe von der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Stabilitätsabgabe in Abzug zu bringen.

Pfandbriefe erfüllen durch den definitionsgemäß zu haltenden Deckungsstock (hypothekarisch oder öffentlich) ein hohes Maß an Sicherheit, das den gedeckten Einlagen durchaus gleichzusetzen ist, und verfügen durch die zusätzlichen Überdeckungserfordernisse (siehe PfandbriefG u.a.) über hohe Sicherheitsanforderungen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in der Insolvenz eines Kreditinstitutes der Deckungsstock aus Gläubigersicht mit dem Recht auf Absonderung von der allgemeinen Masse ausgestattet ist.

Auch fundierte Bankschuldverschreibungen weisen im Vergleich zu Pfandbriefen eine hohe Sicherheit auf. Daher sollte auch diese Wertpapierkategorie gleich behandelt und somit ebenfalls von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden.

 Aus dem Bereich kleinerer Mitgliedsinstitute wurde die Senkung der Bemessungsgrundlage kritisch angemerkt. Überdies verweisen wir auf folgende redaktionelle Anmerkungen:

§ 2 Abs. 6 StabAbgG

In der vorgeschlagenen Fassung ist nicht geregelt, inwieweit Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten zuzuordnendes Grundkapital und Rücklagen berücksichtigen können. Die Abzugsposition betreffend gedeckte Einlagen bezieht sich nunmehr auf die Regelungen zum Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESEAG, BGBl I Nr. 117/2015). Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz wäre wünschenswert.

In § 4 Z 1 sollte beim Fonds für allgemeine Bankrisiken der Verweis auf § 57 Abs. 3 BWG ergänzt werden, damit der Verweis eindeutiger ist.

Mit dem Beispiel in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 Z 2 ist der Wille des Gesetzgebers nachvollziehbar. Dennoch ersuchen wir zur Klarstellung das Beispiel wie folgt zu ergänzen:

Im Jahr 2020 beträgt die Belastungsobergrenze 103.333 und die maximale Stabilitätsabgabe somit 51.667 (50 % der Belastungsobergrenze).

Wir ersuchen um Prüfung, ob das Gesetz in diesem Sinne wie folgt angepasst werden könnte:

"Die Stabilitätsabgabe darf 50 % des Durchschnitts der nach Z 1 ermittelten Zumutbarkeitsgrenze der letzten drei Jahre nicht übersteigen (Belastungsobergrenze)." anstelle von "Die Stabilitätsabgabe darf 50 % des Durchschnitts der letzten drei Jahre nach Abs. 1 ermittelten Jahresergebnisse nicht übersteigen (Belastungsobergrenze)."

Im § 4 Z 5 sind vermutlich die Z 1 bis 3 gemeint und nicht die Abs. 1 bis 3, da § 4 nur Ziffern hat und keine Absätze. In den Erläuternden Bemerkungen wird auch darauf hingewiesen, dass die Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenze bei neu gegründeten Kreditinstituten nicht wirksam werden, was sich in § 4 Z 1 bis 3 findet.

reundliche Grüße

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Dr. Christoph Leitl

Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser Generalsekretärin